

Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) – Synoptische Darstellung

Neuer Gesetzestext	Bisheriger Gesetzestext	Kommentar
<p>Gesetz über die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt (FLAMAG) Vom...</p>	<p>Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) Vom 12. Dezember 2013 (Stand 14. Februar 2014)</p>	<p>Der Gesetzesentwurf trägt einen neuen prägnanten Titel und ein angepasstes Kürzel. Unter dem bislang verwendeten Begriff der „Arbeitsmarktaufsicht“ werden sowohl die Schwarzarbeitsbekämpfung als auch die Flankierenden Massnahmen subsumiert und oft fälschlicherweise vermischt. Dem soll durch eine sprachliche Vereinfachung und Klärung Rechnung getragen werden.</p>
<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf das Bundesgesetz vom 30. März 1911¹ betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR), das Bundesgesetz vom 28. September² 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), das Bundesgesetz vom 8. Oktober 1999³ über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntSG), die Verordnung vom 21. Mai 2003⁴ über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV), die Verordnung vom 22. Mai 2002⁵ über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP) sowie § 63 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984⁶, beschliesst:</p>	<p>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 beschliesst.</p>	<p>In den Ingress des Gesetzesentwurfs wurden nebst den kantonalrechtlichen Grundlagen auch die diversen bundesrechtlichen Referenzen wie das OR, das Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG; SR 221.215.311), die Entsendegesetzgebung sowie die Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP; SR 142.203) aufgenommen. Damit wird verdeutlicht, dass sich das neue FLAMAG auf Bundesrecht abstützt und dieses weiter ausführt.</p>
<p>1. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält gestützt auf und in Ergänzung zum Bundesrecht Bestimmungen über: a. die flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt;</p>	<p>§ 1 Gegenstand ¹ Dieses Gesetz enthält Bestimmungen über: a. die Tripartite Kommission (TPK); b. die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für</p>	<p>In § 1 des Gesetzesentwurfs wird wie bisher der Gegenstand des Erlasses aufgeführt. Es handelt sich um Bestimmungen zu den FlaM, zur Allgemeinverbindlicherklärung von GAV, zum Erlass von Normalarbeitsverträgen sowie zur finanziellen Abgeltung der Kontrollorgane. Neu wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs der Hinweis auf die</p>

¹ SR 220

² SR 221.215.311

³ SR 823.20

⁴ SR 823.201

⁵ SR 142.203

⁶ GS 29.276, SGS 100

<ul style="list-style-type: none"> b. die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; c. den Erlass von Normalarbeitsverträgen; d. die finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen. 	<ul style="list-style-type: none"> in die Schweiz entsandte Arbeitnehmende, flankierende Massnahmen und deren Kontrolle; c. Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen; d. Erlass von Normalarbeitsverträgen. <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>³ Für den Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes enthält dieses Gesetz spezielle Bestimmungen.</p>	<p>bundesrechtliche Abstützung als allgemeingültiger Grundsatz aufgenommen.</p> <p>Die Inhalte der nachfolgenden Bestimmungen richten sich in ihrer Reihenfolge nach den in § 1 des Gesetzesentwurfs aufgeführten Regelungsgegenständen.</p> <p>Auf die Übernahme des Regelungsinhalts von § 1 Abs. 1 Bst. b des aktuellen AMAG wird verzichtet, da hierzu schon im geltenden Recht keine weiterführende Normierung enthalten ist.</p> <p>Der Gesetzesentwurf enthält überdies keine speziell auf das Baugewerbe ausgerichteten Bestimmungen mehr.</p>
<p>§ 2 Ziele</p> <p>¹ Dieses Gesetz dient der Förderung eines fairen Wettbewerbs und der Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft.</p> <p>² Zur Erreichung dieses Ziels soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p>	<p>§ 2 Ziele</p> <p>¹ Mit diesem Gesetz sollen die Sozialpartnerschaft gestärkt sowie ein ausgeglichener und unverzerrter Arbeitsmarkt gewährleistet werden.</p> <p>² Damit alle Massnahmen - insbesondere im Bereich von in die Schweiz entsandten Arbeitnehmenden und Selbständigerwerbenden - zur Förderung eines fairen Wettbewerbs und Erhaltung eines ausgeglichenen Arbeitsmarkts, zur Verhütung und Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und zur Verhinderung von Wettbewerbsverzerrungen ergriffen werden können, soll der Vollzug transparent und in enger Zusammenarbeit mit den Behördenstellen und Sozialpartnern ausgestaltet werden.</p> <p>³ Zur Gewährleistung eines einheitlichen und wirkungsvollen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen, insbesondere im Baunebengewerbe, unterstützt der Kanton Massnahmen, die dazu dienen, Kontrollen wenn immer möglich durch ein zentrales Kontrollorgan koordinieren und durchführen zu lassen.</p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>² Der Regierungsrat und die zuständigen Behörden fördern eine Regelung auf dem Wege der Sozialpartnerschaft.</p>	<p>In Analogie zum geltenden AMAG werden in § 2 des Gesetzesentwurfs die Zielsetzungen der nachfolgenden Normierung umschrieben. Verglichen mit der heutigen Regelung findet jedoch eine sprachliche Entschlackung statt.</p> <p>Als Kernelemente der bisherigen Normierung werden in Abs. 1 des Gesetzesentwurfs die Förderung eines fairen Wettbewerbs und die Erhaltung eines funktionierenden Arbeitsmarkts im Kanton Basel-Landschaft aufgenommen.</p> <p>In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird in Anlehnung an die bisherige Regelung die angestrebte Zusammenarbeit zwischen den Behördenstellen und den Sozialpartnern aufgegriffen, um sinnvolle positive Synergien beim Vollzug der flankierenden Massnahmen nutzen zu können.</p>
<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft erwerbstätig sind; b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton Basel-Landschaft; c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind; 	<p>§ 3 Persönlicher Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Arbeitnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton erwerbstätig sind b. Arbeitgebende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale oder Niederlassung im Kanton c. Arbeitgebende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind d. Selbständigerwerbende mit Wohnsitz, Sitz, Filiale 	<p>Im Bundesrecht wird auf eine explizite Nennung der zu kontrollierenden Personengruppen verzichtet.</p> <p>Im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wird deshalb in § 3 des Gesetzesentwurfs die bisherige Regelung zum persönlichen Geltungsbereich des AMAG beibehalten. Eine Ausnahme bildet die Streichung von § 3 Abs. 1 Bst. d AMAG, da dessen Inhalt durch Bst. e (neu d) abgedeckt ist.</p> <p>Auf diese Weise wird die Definition des persönlichen Gel-</p>

<p>d. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind;</p> <p>e. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton Basel-Landschaft tätig sind.</p>	<p>oder Niederlassung im Kanton</p> <p>e. Selbständigerwerbende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind</p> <p>f. Auftraggebende und Auftragnehmende, die dauerhaft oder vorübergehend im Kanton tätig sind</p>	<p>tungsbereichs des Gesetzesentwurfs kongruent ausgestaltet mit demjenigen des revidierten GSA.</p>
<p>2. Zuständigkeiten</p>		
<p>§ 4 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat:</p> <p>a. wählt die Mitglieder der Tripartiten Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM);</p> <p>b. kann gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung von Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme erlassen;</p> <p>c. beschliesst die Allgemeinverbindlichkeit und die erleichterte Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen, deren Änderung, Verlängerung oder Aufhebung gemäss AVEG⁷;</p> <p>d. behandelt Einsprachen in Verfahren auf Erlass, Änderung, Verlängerung und Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 10 AVEG⁸;</p> <p>e. ist die zuständige Behörde für die Bestimmung eines besonderen Kontrollorgans gemäss Art. 6 AVEG⁹;</p> <p>f. ist zuständig für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss Art. 360a des Obligationenrechts (OR)¹⁰;</p> <p>g. ist zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung der Sozialpartner im Bereich der flankierenden Massnahmen;</p> <p>h. berichtet dem Landrat mindestens einmal pro Amtsperiode über die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes.</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung TPK</p> <p>² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April:</p> <p>(...)</p> <p>§ 14 Umgehung von entsenderechtlichen Bestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt, insbesondere im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes, Vorschriften, damit ausländischen Betrieben, welche - in Umgehung der entsenderechtlichen Bestimmungen - in der Schweiz ein Firmendomizil eröffnen, ohne dass für ihre Arbeitnehmenden, welche für sie sowohl im Ausland als auch in der Schweiz tätig sind, geeignete betriebliche Einrichtungen zur Führung einer aktiven Geschäftstätigkeit unterhalten werden (Scheintätigkeit), keine Bewilligungen, insbesondere keine ausländerrechtlichen Bewilligungen, erteilt werden.</p> <p>² Der Regierungsrat trifft in den Vorschriften gemäss Absatz 1 Regelungen, wonach die TPK beauftragt werden kann, den Arbeitsmarkt auf diesen Sachverhalt hin zu überprüfen und die zuständigen Behörden zu informieren, damit diese entsprechende Massnahmen zur Durchsetzung der gemäss Absatz 1 erlassenen Vorschriften treffen können.</p> <p>§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</p> <p>¹ Der Regierungsrat hat gemäss Artikel 1a und Artikel 7 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG) und unter Beachtung von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV folgende Befugnisse:</p> <p>a. Er beschliesst die Allgemeinverbindlicherklärung</p>	<p>In § 4 des Gesetzesentwurfes werden neu sämtliche Zuständigkeitsbereiche des Regierungsrates beim Vollzug der flankierenden Massnahmen übersichtlich zusammengefasst.</p> <p>Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfes wählt der Regierungsrat wie bisher die Mitglieder der TPK FlaM.</p> <p>Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfes ermöglicht es dem Regierungsrat, gesonderte Bestimmungen zur Bekämpfung der Scheinselbständigkeit und Scheindomizilnahme zu erlassen. Mit diesem allgemeinen Hinweis wird § 14 des geltenden AMAG ersetzt. Eine umfassende Regelung auf Gesetzesebene ist wegen bestehender Bundesnormierungen nicht nötig.</p> <p>Gestützt auf Art. 20 AVEG wird in Abs. 1 Bst. c-e des Gesetzesentwurfes die Zuständigkeit des Regierungsrats bei der Allgemeinverbindlichkeit von kantonalen Gesamtarbeitsverträgen verbindlich normiert: Abs. 1 Bst. c und d des Gesetzesentwurfes entsprechen der heutigen Zuständigkeitsordnung. Gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfes ist der Regierungsrat neu auch zuständig für die Bezeichnung eines besonderen Kontrollorgans - nach § 12 Abs. 2 der Verordnung zum Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAV; SGS 815.1) ist dies heute die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Da sämtliche materiellen Bestimmungen über die Allgemeinverbindlichkeit von GAV im AVEG enthalten sind, bedarf es hierzu auf kantonaler Ebene keiner weiteren inhaltlichen Normierung.</p> <p>Abs. 1 Bst. f des Gesetzesentwurfes bezeichnet den Regierungsrat als zuständige Behörde für den Erlass von kantonalen Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Min-</p>

⁷ SR 221.215.311

⁸ SR 221.215.311

⁹ SR 221.215.311

¹⁰ SR 220

	<p>von Gesamtarbeitsverträgen und die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</p> <p>b. Er legt den Geltungsbereich in Bezug auf das Gebiet, den Wirtschaftszweig oder den Beruf sowie das Datum des Inkrafttretens und die Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung fest.</p> <p>c. Er beschliesst die Änderung von allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen.</p> <p>d. Er verlängert oder hebt Allgemeinverbindlicherklärungen auf.</p> <p>§ 20 Normalarbeitsverträge</p> <p>¹ In Branchen, in denen es keinen Gesamtarbeitsvertrag gibt, kann die TPK gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe e EntsV bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung der orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne beim Regierungsrat den Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen gemäss den Artikeln 360a ff. OR beantragen.</p> <p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>⁴ Der Regierungsrat schliesst mit dem von den Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages mandatierten Kontrollorgan gemäss Absatz 1 eine Leistungsvereinbarung ab, sofern dieses die Bedingungen gemäss § 17 vollumfänglich erfüllt. Die Leistungsvereinbarung hat auch einen Businessplan und ein Kostendach für die Beitragsleistung gemäss Absatz 3 zu umfassen.</p> <p>⁵ Die Laufzeit der Leistungsvereinbarung entspricht jeweils der Dauer der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages. Bei Wegfall der Allgemeinverbindlicherklärung fällt die Leistungsvereinbarung auf diesen Zeitpunkt dahin. Der Regierungsrat regelt für diesen Fall das weitere Vorgehen.</p> <p>⁶ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. Er erstattet dem Landrat jährlich darüber Bericht.</p>	<p>destlöhnen gemäss Art. 360a Abs. 1 OR. Infolge inhaltlicher Normierung des Normalarbeitsvertrages in den Art. 359ff. OR wird im vorliegenden Gesetzesentwurf auf eine weitergehende das Bundesrecht wiederholende Bestimmung verzichtet.</p> <p>Gemäss Abs. 1 Bst. g des Gesetzesentwurfs ist der Regierungsrat auch zuständig für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen zur finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen im Bereich der flankierenden Massnahmen. Die in § 16 des aktuellen AMAG statuierte Einschränkung auf den Bereich des Ausbaugewerbes wird aufgehoben. Weiterführende Bestimmungen hierzu finden sich in Kapitel 5, § 15 ff. des Gesetzesentwurfs.</p> <p>In Abs. 1 Bst. h des Gesetzesentwurfs wird schliesslich die Berichterstattung des Regierungsrates an den Landrat über die Umsetzung des Gesetzes festgehalten. Im Gegensatz zum geltenden AMAG fokussiert die Berichterstattung nicht mehr auf die Erfüllung einer allfälligen Leistungsvereinbarung und die wirksame Mittelverwendung, sondern umfasst den gesamten kantonalen Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt. Zudem wird der Berichtsturnus anders als heute nicht mehr auf ein Jahr festgelegt, sondern die Berichterstattung erfolgt periodisch, das heisst mindestens einmal pro Amtsperiode.</p>
<p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p> <p>¹ Die TPK FlaM:</p> <p>a. beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen. Namentlich stellt sie</p>	<p>§ 8 Aufgaben TPK</p> <p>¹ Die TPK beobachtet den Arbeitsmarkt und stellt Missbräuche fest.</p> <p>² Die TPK hat die ihr durch das Bundesrecht übertragenen Aufgaben und Befugnisse, insbesondere vollzieht sie die in</p>	<p>Die Aufgaben der TPK FlaM sind in Art. 360a f. OR und Art. 11 EntsV umfassend geregelt. Dennoch werden ihre Aufgaben aus Gründen der Übersichtlichkeit und Leserefreundlichkeit in § 5 des Gesetzesentwurfs mit Verweis auf die entsprechende Bundesnormierung aufgelistet. Dabei findet im Vergleich zu § 8 des geltenden AMAG eine Straffung und inhaltliche Bereinigung statt; insbesondere</p>

<p>gemäss Art. 360a f. OR¹¹ fest, ob in einer Branche oder einem Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden;</p> <p>b. kontrolliert die Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. b EntsG¹²;</p> <p>c. bezeichnet kantonale Fokusbranchen;</p> <p>d. kann bei Feststellung von Missbräuchen gemäss Bst. a beim Regierungsrat die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen oder den Erlass von Normalarbeitsverträgen zur Festlegung von Mindestlöhnen gemäss Art. 360a f. OR¹³ und Art. 11 EntsV¹⁴ beantragen;</p> <p>e. berät den Regierungsrat in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt.</p>	<p>Artikel 11 der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV) aufgeführten Aufgaben. Sie hat zudem die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:</p> <p>a. Sie bezeichnet Fokusbranchen, in denen verstärkt gegen Lohn- und Sozialdumping vorzugehen ist</p> <p>b. Sie hat alle weiteren Aufgaben und Befugnisse, die ihr durch dieses Gesetz und das Gesetz vom 12. Dezember 2013 über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) übertragen werden</p> <p>§ 5 Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK)</p> <p>¹ Der Kanton setzt eine tripartite Kommission (TPK) gemäss Artikel 360b Obligationenrecht (OR) ein.</p> <p>² Die TPK ist das beratende Organ des Regierungsrates für die Umsetzung und den Vollzug der flankierenden Massnahmen.</p>	<p>der Bezug zum Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit gemäss § 8 Abs. 2 Bst. b AMAG wird gestrichen.</p> <p>Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs stellt neu explizit klar, dass eine TPK-Zuständigkeit nur in Branchen ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen von GAV besteht. Die TPK FlaM beobachtet den kantonalen Arbeitsmarkt und stellt fest, ob in einer Branche oder Beruf die orts-, berufs- oder branchenüblichen Löhne wiederholt in missbräuchlicher Weise unterboten werden.</p> <p>Abs. 1 Bst. b gibt wieder, dass die TPK FlaM nach Bundesrecht für die Kontrolle der Einhaltung der durch Normalarbeitsverträge erlassenen Mindestlöhne zuständig ist.</p> <p>Abs. 1 Bst. c und d des Gesetzesentwurfs halten weitere Aufgaben der TPK FlaM fest.</p> <p>Über die bundesrechtlich festgelegten Zuständigkeiten der TPK FlaM hinaus berät diese den Regierungsrat gemäss Abs. 1 Bst. e des Gesetzesentwurfs in Angelegenheiten betreffend den Vollzug der flankierenden Massnahmen im Arbeitsmarkt und nimmt damit weiterhin eine wichtige Rolle im kantonalen Vollzug der flankierenden Massnahmen wahr.</p>
<p>§ 6 Kantonales Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA Baselland)</p> <p>¹ Das KIGA Baselland:</p> <p>a. führt die Meldestelle für die von der ausländerrechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze gemäss Art. 6 EntsG¹⁵ und Art. 9 Abs. 1^{bis} VEP¹⁶;</p> <p>b. ist zuständig für Massnahmen gemäss Art. 1b EntsG¹⁷;</p> <p>c. ist zuständig für die Durchführung von Kontrollen</p>	<p>§ 4 Grundsätze</p> <p>¹ In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p> <p>§ 13 Melde- und Bewilligungsstelle</p> <p>¹ Das KIGA ist die Meldestelle für:</p> <p>a. entsandte Arbeitnehmende bis 90 Tage gemäss EntsG;</p> <p>b. selbständige Dienstleistungserbringende bis 90 Tage gemäss Verordnung über die Einführung</p>	<p>§ 6 des Gesetzesentwurfs enthält eine stringente Zusammenstellung sämtlicher Zuständigkeiten des KIGA Baselland, die im geltenden AMAG in zahlreichen unterschiedlichen Paragraphen zu finden sind. Da sich auch hier die jeweiligen Inhalte aus dem Bundesrecht ergeben, begnügt sich § 6 des Gesetzesentwurfs mit den entsprechenden Verweisen auf die bundesrechtlichen Fundstellen und verzichtet darüber hinaus auf materielle Wiederholungen von Bundesrecht.</p> <p>Gemäss Abs. 1 Bst. a des Gesetzesentwurfs führt das KIGA Baselland die Meldestelle für die von der ausländer-</p>

¹¹ SR 220

¹² SR 823.20

¹³ SR 220

¹⁴ SR 823.201

¹⁵ 823.20

¹⁶ SR 142.203

¹⁷ SR 823.20

<p>gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG¹⁸;</p> <p>d. ist zuständig für die Auferlegung von Verwaltungsanktionen und Kontrollkosten gemäss Art. 9 EntsG¹⁹;</p> <p>e. ist zuständig für die Durchführung des Verfahrens zum Erlass, zur Änderung, zur Verlängerung oder zur Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit von Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen;</p> <p>f. ist zuständig für die Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 AVEG²⁰;</p> <p>g. organisiert bei Bedarf Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch zwischen den am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Stellen.</p> <p>² In allen Fällen, in denen das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt, wird das KIGA Baselland als zuständige kantonale Behörde eingesetzt.</p>	<p>des freien Personenverkehrs (VEP);</p> <p>c. ausländische Arbeitnehmende mit Stellenantritt in der Schweiz bis zu drei Monaten gemäss VEP.</p> <p>² Das KIGA ist in der Regel die Bewilligungsstelle für Vorentscheide betreffend:</p> <p>a. entsandte Arbeitnehmende von über 90 Tagen gemäss Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit;</p> <p>b. selbständige Dienstleistungserbringende über 90 Tage gemäss VEP.</p> <p>³ Das KIGA prüft, ob die Meldung nach Absatz 1 gemäss den einschlägigen Vorschriften - insbesondere gemäss Artikel 6 EntsG sowie Artikel 6 und 7 EntsV - vollständig ist.</p> <p>⁴ Sind die für die Kontrolle massgebenden Angaben nicht vollständig oder falsch bzw. die Voraussetzungen in wesentlichen Punkten nicht erfüllt, so kann das KIGA die Meldung zur Vervollständigung zurückweisen bzw. ablehnen. Vorbehalten sind Weisungen des zuständigen Bundesamtes.</p> <p>⁵ Bei Arbeitnehmenden gemäss Absatz 1 Buchstabe a und ihren Arbeitgebenden prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für die vorgesehene Entsendung, wie beispielsweise die Einhaltung der achttägigen Voranmeldefrist, erfüllt sind.</p> <p>⁶ Die zuständige Behörde prüft bei Entsendungen im Bewilligungsverfahren, ob die vorübergehende Ausübung einer unselbständigen bzw. selbständigen Erwerbstätigkeit bzw. die Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung dem gesamtwirtschaftlichen Interesse gemäss Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) entspricht.</p> <p>⁷ Die nach Absatz 1 überprüften Meldungen und nach Absatz 2 erteilten ausländerrechtlichen Bewilligungen leitet die zuständige Behörde einschliesslich des Prüfergebnisses und der für personen- und betriebsbezogene Kontrollen erforderlichen Daten und Unterlagen - wenn immer möglich in</p>	<p>rechtlichen Bewilligungspflicht ausgenommenen Dienstleistungserbringungen und Arbeitseinsätze. Mit diesem Hinweis wird § 13 Abs. 1 des geltenden AMAG unnötig und im Gesetzesentwurf in dieser Ausführlichkeit nicht mehr aufgenommen. § 13 Abs. 2 des geltenden AMAG betrifft das Ausländerrecht, zu dem eine spezialgesetzliche regierungsrätliche Verordnung existiert. Aus diesem Grund ist eine Fortschreibung des gesamten Inhalts von § 13 AMAG im Gesetzesentwurf unnötig.</p> <p>Abs. 1 Bst. b des Gesetzesentwurfs weist die Zuständigkeit für Massnahmen bei Verletzung der Dokumentationspflicht oder misslungenem Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit nach Art. 1b EntsG dem KIGA Baselland zu.</p> <p>Des Weiteren ist das KIGA Baselland zuständig für die Durchführung von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. d EntsG (Abs. 1 Bst. c) sowie die Auferlegung von Verwaltungsanktionen und Kontrollkosten nach Art. 9 EntsG (Abs. 1 Bst. d). § 12 des geltenden AMAG wird damit gegenstandslos.</p> <p>Abs. 1 Bst. e und f des Gesetzesentwurfs beschlagen den Bereich der Allgemeinverbindlichkeit von GAV und weisen dem KIGA Baselland die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens sowie zur Aufsicht über Kassen und Einrichtungen gemäss Art. 5 Abs. 2 AVEG zu. Letztere wird heute in § 12 Abs. 1 AMAV formell der VGD zugeschrieben, jedoch in derselben Bestimmung direkt an das KIGA Baselland weiterdelegiert. Weiterführende Bestimmungen, wie sie in § 19 Abs. 2 AMAG enthalten sind, stellen eine Wiederholung von Bundesrecht dar und finden demnach keinen Eingang in den Gesetzesentwurf.</p> <p>Wie bereits im geltenden § 10 Abs.6 AMAG ist in Abs. 1 Bst. g des Gesetzesentwurfs eine Zuständigkeit des KIGA Baselland für die Organisation von Aus- und Weiterbildungen sowie Informationsveranstaltungen für den Erfahrungsaustausch vorgesehen.</p> <p>Mangels normativen Gehalts von § 12 Abs. 4 des geltenden AMAG wird die Ressourcierung des KIGA Baselland durch den Kanton Basel-Landschaft nicht in den Gesetzesentwurf übernommen.</p>
---	---	---

¹⁸ SR 823.20

¹⁹ SR 823.20

²⁰ SR 221.215.311

	<p>digitaler Form - umgehend an die zuständigen Kontrollorgane weiter. Weiterleitungen nach Absatz 1 Buchstabe c haben nur im Bereich des Bauhaupt- und Baunebengewerbes zu erfolgen.</p> <p>⁸ Das KIGA führt die kantonale Statistik über die Arbeitsmarktaufsicht. Sie kann für die Arbeitsmarktbeobachtung geeigneten Dritten Aufträge für arbeitsmarktliche Analysen erteilen und sich an interkantonalen Einrichtungen zur Arbeitsmarktbeobachtung beteiligen.</p> <p>§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>¹ Das KIGA ist die zuständige kantonale Behörde gemäss EntsG.</p> <p>² Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen; b. bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre. <p>⁴ Der Kanton stattet das KIGA mit den zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>§ 19 Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen</p> <p>² Das KIGA ist die für die Bearbeitung von Anträgen für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zuständige Behörde. Es hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Es unterstützt die Vertragsparteien im Hinblick auf die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen. b. Es ist mit der Leitung des Verfahrens nach Bundesgesetz beauftragt. c. Es ist Aufsichtsorgan im Sinne des Bundesgesetzes. d. Es bearbeitet die Gesuche so, dass in der Regel das Verfahren innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung des Gesuches abgeschlossen werden kann. Dies unter der Voraussetzung, dass die 	<p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthält analog zu § 4 Abs. 1 AMAG einen Auffangtatbestand betreffend die Zuständigkeit des KIGA Baselland für den Fall, dass das kantonale Recht keine andere Behörde als zuständig erklärt. Eine solche Konstellation kann pro futuro beispielsweise dann eintreten, wenn auf Bundesebene zusätzliche Aufgaben legiferiert werden sollten.</p>
--	--	--

	<p>Vertragsparteien ein den Vorschriften entsprechendes vollständiges Gesuch eingereicht haben.</p> <p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>³ Der Kanton stattet das KIGA und das vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierte Kontrollorgan mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Ressourcen aus.</p> <p>⁶ Damit die mit der Kontrolle von Baustellen betrauten Personen des vom Regierungsrat gemäss § 16 Absatz 4 mandatierten Kontrollorgans auch über die erforderlichen Grundkenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der gemäss Artikel 2 Buchstabe d EntsG vorgeschriebenen Arbeitsbedingung «Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz» verfügen, organisiert das KIGA in Zusammenarbeit mit den für diesen Bereich zuständigen Behörden und Institutionen für dieses Kontrollorgan - und gegebenenfalls für weitere interessierte Kontrollorgane gemäss § 10 - regelmässig Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.</p>	
<p>§ 7 Paritätische Kommissionen</p> <p>¹ Die paritätischen Kommissionen sind zuständig für die Durchführung von Kontrollen allgemeinverbindlicher Bestimmungen von Gesamtarbeitsverträgen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG²¹.</p> <p>² Die paritätischen Kommissionen beaufsichtigen die von ihnen eingesetzten Kontrollorgane.</p>	<p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>¹ Bezüglich der Bestimmungen eines allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages sind für die Kontrolle die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten paritätischen Organe gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a Entsendegesetz (EntsG) zuständig. Soweit solche Organe bzw. die betroffenen Vertragsparteien ihre Kontrollbefugnisse für den Bereich des Kantons Basel-Landschaft an das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 übertragen, kommen die Unterstützungsmassnahmen gemäss § 16 zur Anwendung.</p> <p>§ 4 Grundsätze</p> <p>⁴ Die kollektivvertragliche Regelung und Befugnisse paritätischer Kommissionen wird mit diesem Gesetz nicht eingeschränkt.</p>	<p>Zur Ergänzung der Übersicht über die beim Vollzug der flankierenden Massnahmen beteiligten Protagonisten wird eine Bestimmung über die paritätischen Kommissionen in den Gesetzesentwurf aufgenommen.</p> <p>§ 7 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs hält als Gegenstück zur TPK-Zuständigkeit innerhalb des bundesrechtlich normierten Vollzugsdualismus die Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen in Bereichen mit allgemeinverbindlichen Bestimmungen von GAV fest. Dies entspricht einer gekürzten Version von § 10 Abs. 1 des geltenden AMAG.</p> <p>§ 7 Abs. 1 beinhaltet auch die Zuständigkeit der paritätischen Kommissionen, den Nachweis über die selbständige Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern nach Art. 1a EntsG zu überprüfen (Bekämpfung der Scheinselbständigkeit).</p> <p>Die Beaufsichtigung der Kontrollorgane durch die paritätischen Kommissionen ist ein explizites Anliegen des Bundes und auch im Interesse des Kantons Basel-Landschaft. Sie wird deshalb neu konkret in § 7 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs festgehalten.</p>
	<p>§ 17 Zentrales Kontrollorgan</p> <p>¹ Das vom Regierungsrat gemäss § 16 mandatierte Kontrollorgan hat folgende Aufgaben zu erfüllen:</p>	<p>Da der Gesetzesentwurf keine speziellen Normierungen mehr zum Baugewerbe enthält und auf Sonderbestimmungen zur finanziellen Unterstützung des „GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn“ verzichtet wird, werden</p>

²¹ SR 823.20

	<ul style="list-style-type: none"> a. Branchenübergreifende Kontrollen im Baunebengewerbe; b. professionelle und effiziente Durchführung von Kontrollen; c. Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen im Baunebengewerbe; d. Zentrale Anlaufstelle für die vom Geltungsbereich betroffenen Arbeitnehmenden, Arbeitgebenden, Selbständigerwerbenden, Auftragnehmenden und Auftraggebenden sowie Behörden für sämtliche Informationen und Auskünfte, in Zusammenhang mit der Durchführung von Kontrollen; e. Beratung von Vollzugsorganen von nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen im Zusammenhang mit Kontrollen und der Erlangung einer Allgemeinverbindlicherklärung; f. Beratung von Sozialpartnern in Branchen ohne Gesamtarbeitsverträge, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Gesamtarbeitsverträgen. 	<p>Bestimmungen zum zentralen Kontrollorgan dieses GAV obsolet.</p> <p>Dies bedeutet nicht, dass das in § 17 des geltenden AMAG speziell genannte zentrale Kontrollorgan, die Zentrale Paritätische Kontrollstelle (ZPK) des „GAV für Branchen des Ausbaugewerbes in den Kantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn“, beim Vollzug der flankierenden Massnahmen keine Rolle mehr spielen würde. Als paritätische Kommission kommen der ZPK gestützt auf § 7 des Gesetzesentwurfs nach wie vor dieselbe von Bundesrecht vorgesehenen Funktionen zu wie allen übrigen paritätischen Kommissionen von allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.</p>
<p>3. Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM)</p>		
<p>§ 8 Organisation</p> <p>¹ Die TPK FlaM besteht aus 12 Mitgliedern.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von 4 Jahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen; b. 4 Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton Basel-Landschaft repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen; c. 4 Mitglieder des Kantons Basel-Landschaft, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK FlaM von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons Basel-Landschaft folgende 2 Mitglieder an: 1 delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) und die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland. <p>³ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA Baselland</p>	<p>§ 6 Zusammensetzung TPK</p> <p>¹ Die TPK besteht aus zwölf Mitgliedern und wird gemäss Absatz 2 und 3 zusammengesetzt.</p> <p>² Der Regierungsrat wählt für eine Amtsperiode von vier Jahren, beginnend jeweils am 1. April:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitnehmendenorganisationen; b. vier Mitglieder auf Vorschlag der für den Kanton repräsentativen Arbeitgebendenorganisationen; c. vier Mitglieder des Kantons, wovon 1 Mitglied auf Vorschlag der Gemeinden. Ausserdem gehören der TPK von Amtes wegen als Vertreterinnen bzw. Vertreter des Kantons folgende drei Mitglieder an: eine delegierte Person des Vorstehers der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD); die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA sowie die Leiterin bzw. der Leiter des Amtes für Migration. <p>§ 7 Organisation TPK</p> <p>¹ Die Vorsteherin bzw. der Vorsteher des KIGA führt den Vorsitz. Im Übrigen konstituiert sich die TPK selbst.</p>	<p>§ 8 des Gesetzesentwurfs enthält die wesentlichen Bestimmungen der §§ 6, 7 und 9 des geltenden AMAG zur Organisation der TPK FlaM. Organisatorische Detailbestimmungen werden auf Gesetzesstufe gestrichen und der TPK FlaM zur Regelung in ihrem Reglement überlassen (z.B. § 7 Abs. 3 sowie Abs. 4 Satz 1 AMAG).</p> <p>Abs. 1 des Gesetzesentwurfs übernimmt die geltende Regelung in § 6 Abs. 1 AMAG, wonach die TPK FlaM aus zwölf Mitgliedern besteht.</p> <p>In Abs. 2 des Gesetzesentwurfs wird die Zusammensetzung der TPK FlaM in enger Anlehnung an § 6 Abs. 2 AMAG näher ausgeführt. Dass eine Amtsperiode in der Regel am 1. April beginnt, ist in § 12 Abs. 2 der Verordnung über die regierungsrätlichen Kommissionen (KoV; SGS 140.41) normiert und wird in Abs. 2 des Gesetzesentwurfs nicht nochmals wiederholt. Der einzige inhaltliche Unterschied von Abs. 2 zum heutigen Recht besteht darin, dass neben einer Vertretung der Gemeinden, einer delegierten Person der VGD sowie der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des KIGA Baselland das vierte Mitglied des Kantons Basel-Landschaft vom Regierungsrat neu frei bestimmt werden kann. Bislang ist die Leiterin oder</p>

<p>führt den Vorsitz und fällt den Stichentscheid bei Stimmengleichheit. Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.</p> <p>⁴ Die TPK FlaM legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, ins besondere die Beschlussfähigkeit, die Bildung von Ausschüssen sowie die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.</p>	<p>² Die TPK kann zur Vorbereitung von dringenden Geschäften und für weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben Ausschüsse einsetzen.</p> <p>³ Die TPK ist beschlussfähig, wenn mindestens je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a bis c genannten Organisationen bzw. Behörden anwesend sind.</p> <p>⁴ Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.</p> <p>⁵ Die TPK legt in einem Reglement die Einzelheiten ihrer Organisation fest, ins - besondere die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung zwischen ihr und ihren Ausschüssen sowie der Geschäftsstelle.</p> <p>⁷ Die Vertreterinnen und Vertreter der in § 6 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Organisationen werden vom Kanton vergütet.</p> <p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>³ Die TPK kann zur zeitgerechten und effizienten Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Prüfung von Fällen ständige oder besondere Ausschüsse bilden; b. Expertinnen und Experten beiziehen; c. die Geschäftsstelle mit der Einholung von Unterlagen, Informationen und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss Absatz 4 beauftragen. 	<p>der Leiter des Amts für Migration als viertes TPK-Mitglied von Seiten des Kantons Basel-Landschaft vorgesehen.</p> <p>Auf Verordnungsstufe soll im Sinne einer Empfehlung an die vorschlagsberechtigten Arbeitnehmenden- und Arbeitgebendenorganisationen niedergelegt werden, bei ihren Wahlvorschlägen der Zuständigkeit der TPK FlaM entsprechend auch auf eine Vertretung von Branchen ohne allgemeinverbindlich erklärte GAV zu achten (vgl. § 3 des Entwurfs FLAMAV). Ähnlich wie die strukturellen Vorgaben gemäss § 11 KoV ist § 3 des Entwurfs FLAMAV nicht absolut bindend formuliert und bedeutet keinen künftigen Ausschluss von Mitgliedern grosser Gewerkschaften aus der TPK FlaM.</p> <p>In Abs. 3 des Gesetzesentwurfs wird der Vorsitz der TPK FlaM sowie der Stichentscheid bei Stimmengleichheit wie bisher der Vorsteherin resp. dem Vorsteher des KIGA Baselland zugewiesen (§ 7 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 2 AMAG). Im Übrigen konstituiert sich die TPK FlaM selbst.</p> <p>Zur Regelung von Einzelheiten ihrer Organisation steht der TPK FlaM gemäss Abs. 4 des Gesetzesentwurfs ein Reglement zu Verfügung, in welchem Spezifikationen zur Beschlussfähigkeit, zur Bildung von Ausschüssen sowie zur Aufgaben- und Kompetenzaufteilung enthalten sind. Diese Formulierung findet ihren Ursprung in § 7 Abs. 5 AMAG.</p> <p>Für die Vergütung von Kommissionsmitgliedern gilt generell die Verordnung über die Vergütung für die Inhaberinnen und Inhabern von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen (SGS 158.12). Eine analoge Bestimmung zu § 7 Abs. 7 des geltenden AMAG ist im Gesetzesentwurf daher verzichtbar.</p>
<p>§ 9 Geschäftsstelle</p> <p>¹ Das KIGA Baselland führt die Geschäftsstelle der TPK FlaM und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 5 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>² Die Geschäftsstelle erledigt die Aufträge der TPK FlaM und setzt § 5 Abs. 1 Bst. a und b dieses Gesetzes operativ um, namentlich führt sie die dafür notwendigen Kontrollen durch.</p>	<p>§ 7 Organisation TPK</p> <p>⁶ Das KIGA führt die Geschäftsstelle der TPK und stellt für die Umsetzung der Aufgaben gemäss § 8 die entsprechenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen zur Verfügung.</p> <p>§ 8 Aufgaben TPK</p> <p>³ Über die Aufgaben der TPK führt die Geschäftsstelle Protokoll und erstellt die notwendigen Berichte.</p> <p>§ 10 Kontrollorgane</p> <p>² Die TPK überträgt dem KIGA die Kontrollaufgaben in allen Bereichen und Branchen, für die nicht das vom Regierungsrat mandatierte Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 oder eine andere Kontrollstelle gemäss Absatz 1 zuständig</p>	<p>In einem neuen § 9 wird im Gesetzesentwurf festgehalten, dass das KIGA Baselland die Geschäftsstelle der TPK FlaM führt und hierfür die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellt (Abs. 1).</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs konkretisiert die Aufgaben der Geschäftsstelle dahingehend, dass sie die Aufträge der TPK FlaM operativ umzusetzen und insbesondere die dafür notwendigen Kontrollen durchzuführen hat.</p> <p>§ 9 des Gesetzesentwurfs führt die bestehenden Einzelbestimmungen des geltenden AMAG zur Geschäftsstelle der TPK FlaM sowie zur Übertragung von Kontrollaufgaben an das KIGA Baselland zusammen und trägt auf diese Weise zu einer Klärung der Rolle des KIGA Baselland bei.</p>

	<p>ist.</p> <p>⁵ Das KIGA kann – im Einvernehmen mit der TPK – die Kontrollaufgaben ganz oder teilweise an hierfür spezialisierte Dritte übertragen. Die Aufgabenübertragung erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung.</p>	<p>Die Möglichkeit zu einer direkten Aufgabenübertragung des KIGA Baselland an Dritte gemäss § 10 Abs. 5 des geltenden AMAG ist im Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen, es braucht hierfür einen Antrag der TPK FlaM (vgl. § 10 des Gesetzesentwurfs hiernach).</p>
<p>§ 10 Aufträge an Dritte</p> <p>¹ Die TPK FlaM kann dem KIGA Baselland beantragen, Aufträge an spezialisierte Dritte zu erteilen.</p> <p>² Nach Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines Gesamtarbeitsvertrages soll für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission befristet beauftragt werden, solange diese noch existiert und Aussicht auf eine Wiedererlangung der Allgemeinverbindlichkeit besteht.</p> <p>³ Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags bildet eine Ausgabebewilligung gestützt auf das Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017²² (FHG).</p>	<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>⁴ Die TPK kann ihre Kontrollaufgaben in Branchen, die durch einen nicht allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag und ohne Gesamtarbeitsvertrag geregelt sind, mittels Leistungsvereinbarung an spezialisierte Dritte übertragen.</p> <p>⁵ Erfolgt eine Übertragung der Aufgaben gemäss Absatz 4 im Bereich des Baunebengewerbes, so hat sie in der Regel an das vom Regierungsrat mandatierte zentrale Kontrollorgan gemäss § 16 Absatz 4 zu erfolgen.</p> <p>⁶ Nach Beendigung der Geltungsdauer eines Gesamtarbeitsvertrages bzw. dessen Allgemeinverbindlicherklärung hat die Übertragung gemäss Absatz 4 wenn möglich an das während der Geltungsdauer zuständige Kontrollorgan zu erfolgen, solange dieses noch besteht.</p>	<p>Die TPK FlaM verfügt über keine Ausgabenkompetenz im Sinne des neuen Finanzhaushaltsrechts. Dafür zuständig ist vielmehr in Abhängigkeit vom jeweiligen Ausgabenbetrag die zuständige Instanz gemäss FHG. Dementsprechend wird in Abs. 1 des Gesetzesentwurfes präziser als in § 9 des aktuellen AMAG ein Antragsrecht der TPK FlaM zur Erteilung von Aufträgen an spezialisierte Dritte statuiert. Anträge für Aufträge an Dritte sind in jedem Fall über das KIGA Baselland einzureichen.</p> <p>Im Sinne der Kontinuität sieht Abs. 2 des Gesetzesentwurfes analog zu § 9 Abs. 6 AMAG vor, dass im Falle einer Beendigung der Allgemeinverbindlichkeit eines GAV für die Durchführung von Kontrollen wenn möglich die während der Geltungsdauer zuständige paritätische Kommission beauftragt werden soll. Der Begriff „wenn möglich“ bezieht sich auf die Konstellation, dass die paritätische Kommission trotz Wegfalls der Allgemeinverbindlichkeit eines GAV noch existiert und Aussicht auf Wiedererlangung der AVE besteht. Neu ist eine befristete Auftragserteilung vorgesehen. Für eine befristete Beauftragung ist selbstverständlich auch Voraussetzung, dass die paritätische Kommission zur Fortführung von GAV-Kontrollen bereit ist.</p> <p>Abs. 3 des Gesetzesentwurfes hält fest, dass eine Ausgabebewilligung nach FHG die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrags bildet.</p>
<p>4. Kontrollen</p>		
<p>§ 11 Durchführung von Kontrollen</p> <p>¹ Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, haben die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche und schriftliche Auskunft sowie Einsichtnahme bzw. Zustellung aller Dokumente, die für die Durchführung von Kontrollen nach Bundesrecht erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD). Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>² Um die ihnen übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu</p>	<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>² Um die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen zu können, hat die TPK gemäss Artikel 360b Absatz 5 OR in den Betrieben das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme in alle Dokumente, die für die Durchführung von Untersuchungen notwendig sind. Im Streitfall entscheidet die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).</p> <p>§ 11 Kontrollen</p> <p>¹ Die Kontrollorgane gemäss § 10 führen die Kontrollen bei</p>	<p>§ 11 des Gesetzesentwurfes enthält Ausführungsbestimmungen zur Durchführung von FlaM-Kontrollen, welche die Bundesregelung in Art. 360b Abs. 5 OR und Art. 7 EntSG aufnehmen und ergänzen. Auch in § 11 des Gesetzesentwurfes wird im Vergleich zu den geltenden §§ 9 und 11 AMAG auf redundante oder nicht stufengerechte Formulierungen verzichtet.</p> <p>Abs. 1 des Gesetzesentwurfes stellt klar, dass die TPK FlaM und das KIGA Baselland das Recht auf mündliche</p>

²² GS 2017.063, SGS 310

<p>können, haben die paritätischen Kommissionen Kontrollrechte gemäss den allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen. Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht.</p> <p>³ Bei Bedarf kann das KIGA Baselland die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen - insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft - anfordern.</p>	<p>Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden, Selbständigerwerbenden sowie Auftraggebenden und Auftragnehmenden durch.</p> <p>² Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 2 EntsG die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen. Sie halten ihre Feststellungen in einem Protokoll fest und leiten diese an die zuständige Behörde weiter.</p> <p>³ Die Kontrollorgane prüfen gemäss Artikel 1a EntsG den Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit durch ausländische Dienstleistungserbringende. Misslingt dieser Nachweis und</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ist ein Arbeitgebender feststellbar, so prüfen sie die Einhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 EntsG; b. ist kein Arbeitgebender feststellbar, so geben sie dem KIGA die notwendigen Informationen bekannt, damit das KIGA einen Arbeitsunterbruch nach Artikel 1b Absatz 2 EntsG verfügen kann. Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan eine Kopie dieser Verfügung zu. <p>⁴ Bei Bedarf können die Kontrollorgane die Unterstützung der Gemeindebehörden oder anderer staatlicher Behörden und Institutionen – insbesondere diejenige der Polizei Basel-Landschaft – anfordern sowie aussenstehende Expertinnen und Experten beziehen. Die Expertinnen und Experten sind ausdrücklich auf die Verschwiegenheitspflicht gemäss § 21 hinzuweisen.</p>	<p>und schriftliche Auskunft und Einsichtnahme bzw. Zustellung sämtlicher Dokumente haben, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Im Streitfall entscheidet die VGD. Die kontrollierten Betriebe haben eine Mitwirkungspflicht. Diese Regelung entspricht § 9 Abs. 2 AMAG in Kombination mit § 3 Abs. 1 AMAV.</p> <p>Abs. 2 des Gesetzesentwurfs beschlägt die Kontrollrechte der paritätischen Kommissionen und die Mitwirkungspflicht der kontrollierten Betriebe im Bereich von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen.</p> <p>Wie schon § 11 Abs. 4 AMAG hält § 11 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs fest, dass das KIGA Baselland zur Durchführung von Kontrollen die Unterstützung der Gemeindebehörden und anderer staatlicher Behörden, insbesondere der Polizei Basel-Landschaft, anfordern kann. Auf die explizite Erwähnung eines möglichen Expertenbezugs wird im Gesetzesentwurf verzichtet, zumal bereits Art. 12 EntsV vorsieht, dass die TPK FlaM Experten beziehen kann. Eine Kontaktierung von Fachpersonen wird heute schon bei Bedarf im informellen Austausch und ohne Kostenfolgen vorgenommen und hat keine darüber hinausgehende praktische Relevanz.</p>
<p>§ 12 Strafbestimmung</p> <p>¹ Wer vorsätzlich seine Mitwirkungspflicht gemäss § 11 Abs. 1 oder Abs. 2 dieses Gesetzes verletzt, wird mit Busse bestraft.</p>		<p>§ 12 des Gesetzesentwurfs setzt bei einer Verletzung der in § 11 des Gesetzesentwurfs statuierten Mitwirkungspflicht an und beinhaltet eine neue kantonale Strafbestimmung. Die Verletzung der Mitwirkungspflicht kann von den Strafverfolgungsbehörden mit Busse bestraft werden.</p>
<p>§ 13 Zwangsmassnahmen, Sanktionen und Gebühren</p> <p>¹ Das KIGA Baselland kann dem Regierungsrat gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beantragen.</p> <p>² Das KIGA Baselland führt eine Liste der Personen und Betriebe, gegen die</p> <ul style="list-style-type: none"> a. eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht, b. ein Entscheid über den befristeten Ausschluss 	<p>§ 12 Aufgaben und Befugnisse des KIGA</p> <p>² Das KIGA auferlegt gestützt auf Artikel 9 EntsG:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Verstössen gegen Artikel 1a Absatz 2 EntsG, bei geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, und bei Verstössen gegen die Artikel 3 und 6 EntsG eine Busse zuzüglich der entstandenen Auslagen; b. bei nicht geringfügigen Verstössen gegen Artikel 2 EntsG, wozu insbesondere auch Verstösse gegen die Absätze 2^{bis}, 2^{ter} und 2^{quater} zählen, zusätzlich eine Dienstleistungssperre. 	<p>Gegen Personen und Betriebe, die wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht rechtskräftig strafrechtlich verurteilt worden sind, kann das KIGA Baselland neu gestützt auf § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs beim Regierungsrat eine Kürzung von Finanzhilfen und einen befristeten Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts beantragen.</p> <p>Zusätzlich und analog zum Entwurf des GSA führt das KIGA Baselland gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs eine öffentlich zugängliche Liste derjenigen Personen und Betriebe, gegen die eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht ergangen ist.</p>

<p>von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungswesens,</p> <p>c. ein Entscheid über die Kürzung von Finanzhilfen,</p> <p>d. eine Verwaltungsanktion,</p> <p>e. eine Dienstleistungssperre oder</p> <p>f. ein Arbeitsunterbruch</p> <p>ergangen ist. Die Liste ist öffentlich zugänglich.</p> <p>³ Verfügt das KIGA Baselland eine Verwaltungsanktion, eine Dienstleistungssperre oder einen Arbeitsunterbruch, auferlegt es zudem eine Gebühr.</p> <p>⁴ Das KIGA Baselland erhebt Gebühren für eine allfällige Tätigkeit als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG ²³.</p> <p>⁵ Die Gebühr bemisst sich nach dem erbrachten Aufwand der eingesetzten Vollzugsorgane, wobei das Verhältnismässigkeitsprinzip zu beachten ist.</p> <p>⁶ Das KIGA Baselland stellt der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p>	<p>³ Das KIGA stellt den betroffenen Kontrollorganen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>§ 15 Zwangsmassnahmen</p> <p>¹ Besteht Verdacht auf Verstösse gegen allgemeinverbindlich erklärte Arbeits- und Lohnbedingungen und verweigern Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende den Kontrollorganen die Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts, erfolgt - übergeordnetes Recht vorbehalten - im Sinne einer Zwangsmassnahme die Einstellung der Arbeiten gemäss Absatz 4.</p> <p>² Eine Verweigerung der Mitwirkung durch Arbeitgebende, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende sowie Auftraggebende und Auftragnehmende liegt insbesondere vor, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> mit der Kontrolle beauftragten Personen den Zutritt zur Baustelle oder zum Betrieb verweigern; sich weigern, die Identität von Personen preiszugeben; Belege, die laut Vorschriften des Bundes bei einer Kontrolle unverzüglich verfügbar sein müssen, nicht bereitstellen kann; Belege, die für die weitere Abklärung des Sachverhalts benötigt werden, nicht innerhalb der vom Kontrollorgan gesetzten Frist liefern. <p>³ Wird - im Zusammenhang mit der Unterkunft und der Arbeitszeit der Arbeitnehmenden - auf schwerwiegende Weise gegen die Bundesgesetzgebung verstossen und verweigern Arbeitgebende die umgehende Beseitigung der festgestellten Verstösse, wird die Einstellung der Arbeiten angeordnet.</p> <p>⁴ Das KIGA verfügt die umgehende Einstellung der Arbeiten auf eigene Feststellung oder auf schriftlich begründeten Antrag des Kontrollorgans. In der Verfügung weist das KIGA darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom KIGA verfügt.</p> <p>⁵ Die Verfügung des KIGA über eine Einstellung der Arbeit-</p>	<p>Diese Regelung soll zusammen mit der in § 12 aufgenommenen Strafbestimmung sowie mit der in § 13 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs neu formulierten zusätzlichen kantonalen Sanktionierungsmöglichkeit die Mitwirkungsdisziplin stärken und der Kontrolltätigkeit mit gesetzlichem Nachdruck die notwendige Verbindlichkeit verleihen. Sie ersetzt § 15 AMAG.</p> <p>Auf die Liste des KIGA Baselland werden gemäss § 13 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs auch Personen und Betriebe aufgenommen, zu welchen ein Entscheid über den Ausschluss von Aufträgen des öffentlichen Beschaffungsrechts oder über die Kürzung von Finanzhilfen vorliegt oder eine Verwaltungsanktion, eine Dienstleistungssperre oder ein Arbeitsunterbruch ergangen ist. Diese Regelung ergänzt Art. 9 Abs. 3 EntSG.</p> <p>In Ergänzung zu § 6 Abs. 1 Bst. b und d des Gesetzesentwurfes, wonach das KIGA Baselland zuständig ist für Massnahmen gemäss Art. 1b EntSG und die Auferlegung von Verwaltungsanktionen nach Art. 9 EntSG, regelt § 13 Abs. 3 des Gesetzesentwurfes die Auferlegung von Gebühren.</p> <p>Die bisher in § 7 Abs. 3 AMAG enthaltene Regelung, wonach das KIGA Baselland Gebühren erhebt für den Fall, dass es als besonderes Kontrollorgan gemäss Art. 6 AVEG eingesetzt wird, wird in Abs. 4 des Gesetzesentwurfes auf die korrekte Regelungsebene gesetzt.</p> <p>In Abs. 5 des Gesetzesentwurfes wird die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips gesondert hervorgehoben und damit klargestellt, dass die Berechnung einer Gebühr nicht starr in Anwendung eines fixen Ansatzes, sondern einzelfallbezogen sowie unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände zu erfolgen hat.</p> <p>Gemäss Abs. 6 des Gesetzesentwurfes stellt das KIGA Baselland der zuständigen paritätischen Kommission mit Rechtskraft der Verfügung eine Kopie seiner Verfügung zu.</p> <p>Eine ausführlichere Regelung zur Sanktionierung durch das KIGA Baselland, wie sie § 12 Abs. 2 des geltenden AMAG vorsieht, ist unnötig, da sie eine Wiederholung von Art. 1b EntSG und Art. 9 EntSG darstellt.</p>
--	--	---

²³ SR 221.215.311

	<p>ten stellt eine Zwischenverfügung im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft (VwVG BL) dar. Ein allfälliges Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.</p> <p>⁶ Das KIGA stellt dem zuständigen Kontrollorgan sowie den Auftraggebenden und allfälligen Subunternehmen zeitgleich mit der Eröffnung der Verfügung eine Kopie der Verfügung zu.</p> <p>⁷ Für die Ausführung von Zwangsmassnahmen können die sachlich zuständigen Behörden - insbesondere die Polizei Basel-Landschaft - beigezogen werden. Die zuständigen Personen müssen sicherstellen, dass die Verfügung so umgesetzt wird, dass die Sicherheit der Personen auf der Arbeitsstelle nicht beeinträchtigt wird und substantielle Schäden, insbesondere an Werk und Materialien, vermieden werden.</p>	
<p>§ 14 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die kantonalen Behörden sind – unter Vorbehalt übergeordneten Rechts – verpflichtet, mit dem zuständigen Kontrollorgan zusammenzuarbeiten. Insbesondere informieren sie das zuständige Kontrollorgan über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.</p> <p>² Das zuständige Kontrollorgan kann zur koordinierten Durchführung von Kontrollen sowie zum zweckdienlichen Informationsaustausch auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.</p> <p>³ Die Kontrollorgane leiten Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p> <p>⁴ Wo zentrale Kontrollorgane geschaffen werden, unterstützt der Kanton diese durch intensivierte und enge Zusammenarbeit.</p>	<p>§ 9 Zusammenarbeit und Übertragung von Aufgaben durch die TPK</p> <p>¹ Die TPK und die Kontrollorgane gemäss § 10 arbeiten zusammen. Insbesondere tauschen sie kostenlos Informationen und Dokumente aus, die sie für ihre jeweilige Tätigkeit benötigen.</p> <p>§ 18 Zusammenarbeit der Kontrollorgane mit anderen Behörden und Organisationen</p> <p>¹ Kantonale und kommunale Behörden sowie öffentlich-rechtliche und private Institutionen, die im Kanton eidgenössisches, kantonales oder kommunales Recht, insbesondere im Bereich der Arbeitsinspektion, des Arbeitsmarktes und der Arbeitslosenversicherung, Beschäftigung, Polizei, Ausländer- und Flüchtlingswesen, Zivilstand, Sozialhilfe und Steuerwesen, vollziehen, sind - übergeordnetes Recht vorbehalten - verpflichtet, mit den Kontrollorganen gemäss § 10 zusammen zu arbeiten. Dasselbe gilt für die Organisationen, die für den Vollzug der Sozialversicherungsgesetzgebung zuständig sind.</p> <p>² Die Behörden und Organisationen nach Absatz 1 informieren das KIGA über Feststellungen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit machen, welche Anhaltspunkte für das Vorliegen von Verstössen gegen die Arbeits- und Lohnbedingungen sein können.</p> <p>³ Das KIGA leitet die gemäss Absatz 2 gemeldeten Feststellungen umgehend an das zuständige Kontrollorgan weiter.</p> <p>⁴ Die gemäss diesem Gesetz zuständigen Behörden und</p>	<p>Obwohl mit Art. 8 EntsG und Art. 13 EntsV ausführliche Bestimmungen zur Zusammenarbeit der Kontrollorgane bestehen, werden in § 14 des Gesetzesentwurfs die wesentlichen Regelungsinhalte der § 9 und 18 AMAG übernommen.</p> <p>§ 14 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs ermöglicht die interkantonale Zusammenarbeit und einen zweckdienlichen Informationsaustausch zur koordinierten Durchführung von Kontrollen.</p> <p>Gemäss § 14 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs leiten Kontrollorgane Feststellungen, welche in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Kontrollorgans fallen, unentgeltlich an dieses weiter.</p> <p>§ 14 Abs. 4 des Gesetzesentwurfs hält fest, dass der Kanton Basel-Landschaft zentrale Kontrollorgane, wo diese geschaffen werden, durch intensivierte und enge Zusammenarbeit unterstützt.</p>

	Kontrollorgane gemäss § 10 können - unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen gemäss § 21 - auch mit Behörden und Kontrollorganen anderer Kantone zusammenarbeiten sowie entsprechende Informationen austauschen. Personendaten dürfen nur ausgetauscht werden, soweit sie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Behörden und Kontrollorgane erforderlich sind.	
§ 15 Datenschutz und Verschwiegenheit ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit und zur Beachtung des Gesetzes vom 10. Februar 2011 ²⁴ über die Information und den Datenschutz (IDG) verpflichtet.	§ 21 Datenschutz und Datenbekanntgabe ¹ Die am Vollzug dieses Gesetzes beteiligten Personen und Stellen sind bezüglich aller Feststellungen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit machen, zur Verschwiegenheit verpflichtet. ² Sie bearbeiten gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Bundesrechts Daten von Betrieben und Personen und tauschen diese untereinander aus. ³ Zur gezielten Information der Öffentlichkeit über die negativen Folgen von Verstössen gegen Arbeits- und Lohnbedingungen, Scheinselbständigkeit, Lohn- und Sozialdumping sowie ungleichen Wettbewerbsspiessen dürfen die bearbeiteten Daten für statistische Angaben und zur Publikation von Fällen von grundsätzlicher Bedeutung in anonymisierter Form wiedergegeben werden. Im Übrigen dürfen die bearbeiteten Daten nur zum Zweck des Vollzugs dieses Gesetzes benutzt werden.	Datenschutzrechtliche Bestimmungen finden sich themenspezifisch in Art. 360c OR für Mitglieder der TPK FlaM sowie allgemein im IDG. In § 15 des Gesetzesentwurfs wird der Klarheit halber auf die Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen und im Übrigen auf das IDG verwiesen. Weitergehende Normierungen erübrigen sich und werden aus diesem Grund nicht aus § 21 des geltenden AMAG übernommen.
5. Finanzielle Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen		
§ 16 Abgeltung für Mehraufwand bei Kontrollen gemäss Entsendegesetz ¹ Der Kanton Basel-Landschaft entschädigt im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge die paritätischen Kommissionen für den Mehraufwand von Kontrollen gemäss Art. 7 Abs. 1 Bst. a EntsG ²⁵ und Art. 9 Abs. 1 ^{bis} VEP ²⁶ , der zusätzlich zum üblichen Vollzug der Gesamtarbeitsverträge entsteht. ² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche insbesondere den Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, die Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie	§ 16 Unterstützungsmassnahmen ¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen - insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende - im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.	Gestützt auf das Bundesrecht sind die paritätischen Kommissionen für den Vollzug der Entsendegesetzgebung im Bereich der allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge zuständig (vgl. § 7 des Gesetzesentwurfs). Die finanzielle Abgeltung der paritätischen Kommissionen für die Durchführung von Kontrollen resp. der durch die Entsendegesetzgebung zusätzlich zum üblichen Vollzug eines GAV entstandenen Kosten stützt sich auf Art. 7 Abs. 5 EntsG sowie Art. 9 EntsV. § 16 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs verankert diese Entschädigungsordnung im kantonalen Recht.

²⁴ GS 37.1165, SGS 162

²⁵ SR 823.20

²⁶ SR 142.203

<p>Art und Umfang des Berichtswesens regelt.</p>	<p>² Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.</p> <p>³ Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden in der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.</p>	<p>Details zur Abgeltung für Kontrollen gemäss Entsendegesetz werden vom Regierungsrat in einer Leistungsvereinbarung mit der zuständigen paritätischen Kommission geregelt. Dabei sind ein Entschädigungsbetrag pro Kontrolle, eine Vorgabe über die maximale Anzahl der zu erbringenden Kontrollen, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens vorzusehen (Abs. 2 des Gesetzesentwurfs). Das kantonale Gesetz über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) findet keine Anwendung.</p> <p>Im Unterschied zum geltenden kantonalen Recht enthält § 16 des Gesetzesentwurfs keine explizite Fokussierung mehr auf das Baselbieter Ausbaugewerbe: in Übereinstimmung mit der bundesrechtlichen Normierung gilt § 16 des Gesetzesentwurfs für alle paritätischen Kommissionen von kantonal allgemeinverbindlich erklärten GAV.</p>
<p>§ 17 Abgeltung von weiteren Leistungen</p> <p>¹ Der Kanton Basel-Landschaft kann die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen, für welche er sie entschädigt.</p> <p>² Der Regierungsrat schliesst mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab. Er regelt in der Leistungsvereinbarung insbesondere Quantität und Qualität der zusätzlich zu erbringenden Leistungen, die Höhe der Entschädigung, die Konsequenzen bei Schlechterfüllung sowie Art und Umfang des Berichtswesens.</p>	<p>§ 16 Unterstützungsmassnahmen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug des vom Bundesrat am 22. September 2010 allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrags, welcher in Ergänzung von bestehenden allgemeinverbindlich erklärten Branchen-Gesamtarbeitsverträgen - insbesondere hinsichtlich Kontrollen im Bereich entsandte Arbeitnehmende - im Rahmen der Einführung der Personenfreizügigkeit von den dem Baugewerbe angehörenden Sozialpartnern errichtet worden ist und zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und zur Verhinderung von unnötigen Mehrfachkontrollen über ein zentrales von den Vertragsparteien mandatiertes Kontrollorgan im Sinne von § 17 verfügt.</p> <p>² Die Unterstützung gemäss Absatz 1 erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Vertragsparteien des Gesamtarbeitsvertrages gewährleisten, dass für alle mit einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag geregelten Branchen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes ein Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag möglich ist.</p> <p>³ Als Unterstützungsmassnahme leistet der Kanton jährlich Beiträge an den Vollzug des in Absatz 1 umschriebenen Gesamtarbeitsvertrags. Die Beitragshöhe entspricht der Summe der in diesem Gesamtarbeitsvertrag allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge, welche von den im räumlichen Geltungsbereich des Kantons Basel-Landschaft dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellten Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden jährlich entrichtet werden. Die Einzelheiten der Beitragsleistung des Kantons werden in</p>	<p>Der geltende § 16 AMAG schreibt eine Subventionierung des GAV-Vollzugs im Ausbaugewerbe durch eine pauschal durch den Kanton Basel-Landschaft zu leistende Verdoppelung der allgemeinverbindlich erklärten Vollzugskostenbeiträge des GAV Ausbaugewerbe sowie den zwingenden Abschluss einer Leistungsvereinbarung vor. Dieser Automatismus und Sonderstatus für das Baselbieter Ausbaugewerbe werden mit einer differenzierten und dem Regierungsrat mehr Flexibilität einräumenden neuen Bestimmung in § 17 des Gesetzesentwurfs aufgehoben.</p> <p>So sieht Abs. 1 des Gesetzesentwurfs vor, dass der Kanton Basel-Landschaft die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten kantonalen Gesamtarbeitsverträgen über die Abgeltung gemäss § 16 des Gesetzesentwurfs hinaus mit weiteren Aufgaben beauftragen kann, für welche er sie entschädigt. Voraussetzung dafür ist, dass die zusätzlichen Leistungen dem Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen dienen und im Einklang mit den in § 2 des Gesetzesentwurfs festgelegten Zielsetzungen stehen. Beispiele hierfür können Prävention, Arbeitsmarktanalysen, die finanzielle Unterstützung von innovativen Ansätzen zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen oder die Durchführung zusätzlicher als notwendig erachteter Kontrollen sein.</p> <p>Gemäss Abs. 2 des Gesetzesentwurfs schliesst der Regierungsrat hierfür mit der zuständigen paritätischen Kommission eine Leistungsvereinbarung ab, welche die zu erbringenden Leistungen in Quantität und Qualität klar umschreibt und analog zum Entwurf des Gesetzes über</p>

	der in den Absätzen 4, 5 und 6 umschriebenen Leistungsvereinbarung geregelt.	die Bekämpfung der Schwarzarbeit eine Outputorientierung mit den wichtigsten Regelungspunkten vornimmt. Da die paritätischen Kommissionen von allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen als mögliche Leistungspartner feststehen, findet in Fall von deren Beauftragung mit weiteren Leistungen unabhängig von der Höhe des Auftragswerts das freihändige Verfahren gemäss § 18 f des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) Anwendung.
§ 18 Pflichten der paritätischen Kommissionen ¹ Bei einer finanziellen Abgeltung gemäss § 16 und § 17 dieses Gesetzes haben die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane insbesondere den folgenden Pflichten nachzukommen: <ul style="list-style-type: none"> a. Einhaltung der bundes- und kantonsrechtlichen Vorgaben; b. Einhaltung des kantonalen Finanzhaushaltsrechts, namentlich Gewährleistung einer wirtschaftlichen Leistungserbringung und der finanziellen Transparenz; c. Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Aufsichts- und Oberaufsichtsorganen, namentlich betreffend Information und Auskunftserteilung. 	§ 17 Zentrales Kontrollorgan ² Das Kontrollorgan hat zudem folgende Bedingungen zu erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> a. Es muss von den kantonalen Dachverbänden der betroffenen Sozialpartner errichtet und getragen werden. b. Es muss als selbständige juristische Person mit statutarischer Grundlage bestehen. c. Es muss im Handelsregister eingetragen sein. d. Es muss sicherstellen, dass die von ihm mit der Durchführung der Kontrollen betrauten Personen die erforderlichen Kenntnisse aufweisen. 	§ 18 wird neu in den Gesetzesentwurf eingefügt und enthält eine Auflistung der zentralen Pflichten, welche die paritätischen Kommissionen und deren Kontrollorgane bei einer finanziellen Abgeltung gemäss den §§ 16 und 17 des Gesetzesentwurfs nachkommen müssen. In diesem Sinne erleichtern und konkretisieren § 18 Abs. 1 Bst. a-c des Gesetzesentwurfs die Aufsicht über die Erfüllung der Leistungsvereinbarungen, indem die eingeforderten Handlungen und Haltungen verbindlich auf Gesetzesstufe festgehalten werden. Als kantonale Aufsichts- und Oberaufsichtsorgane gemäss § 18 Abs. 1 Bst. c des Gesetzesentwurfs kommen neben dem Regierungsrat namentlich auch die Aufsichtsstelle Datenschutz, die Finanzkontrolle oder entsprechende Prüforgane des Landrats in Frage. Eine gesonderte Hervorhebung des Zentralen Kontrollorgans des GAV Ausbaugewerbe (§ 17 des geltenden AMAG) findet im Gesetzesentwurf nicht mehr statt.
§ 19 Gemeinsame Bestimmungen ¹ Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung gemäss § 16 und § 17 bildet eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG ²⁷ . ² Der Regierungsrat übt die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung aus.	§ 16 Unterstützungsmassnahmen ⁶ Der Regierungsrat wacht über die Einhaltung der Leistungsvereinbarung und über die wirksame Verwendung der eingesetzten Mittel. (...). ⁷ Die Befugnisse zur Beitragsleistung des Kantons sind in § 22 Absatz 4 geregelt. § 22 Kostentragung durch den Kanton ¹ Der Kanton trägt die Kosten des Vollzugs dieses Gesetzes nach Abzug der Bundesbeiträge. ² Der Regierungsrat ist befugt, für die Arbeitsmarktaufsicht, die Arbeitsmarktbeobachtung und -statistik sowie für arbeitsmarktliche Massnahmen mit anderen Kantonen, Institutionen oder Organisationen Verträge abzuschliessen und die entsprechenden Beitragsverpflichtungen einzugehen.	Unter dem Titel „Gemeinsamen Bestimmungen“ enthält § 19 des Gesetzesentwurfs einen Zusammenzug von Normierungen, welche für das gesamte Kapitel 5 zur finanziellen Abgeltung von Leistungen der paritätischen Kommissionen Geltung beanspruchen. So hält § 19 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs den finanzrechtlichen Grundsatz fest, dass Voraussetzung für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung eine Ausgabenbewilligung gestützt auf das FHG bildet. Die Zuständigkeit zur Erteilung der Ausgabenbewilligung beurteilt sich nach dem FHG. Gemäss § 19 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs kommt dem Regierungsrat wie bisher die Aufsicht über die Ordnungsmässigkeit der Kontrollen und über die Einhaltung der

²⁷ GS 2017.063, SGS 310

	<p>³ Er kann diese Zuständigkeit durch Verordnung der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) übertragen.</p> <p>⁴ Der Kanton trägt die Kosten gemäss den Bestimmungen in § 16 Absatz 3. Der Regierungsrat ist befugt, die daraus resultierende Beitragsverpflichtung einzugehen.</p> <p>⁵ Im Rahmen einer Beitragsverpflichtung werden die Entschädigungen in der Regel auf Grund üblicher Ansätze für vergleichbare Tätigkeiten in der Privatwirtschaft bestimmt.</p>	Leistungsvereinbarung zu. Die Ausführungsbestimmungen hierzu werden in der Verordnung geregelt.
6. Schlussbestimmungen		
<p>§ 20 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>§ 23 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann zudem geeigneten Dritten durch Verordnung Vollzungsaufgaben aus diesem Gesetz und die damit allenfalls verbundenen Verfügungskompetenzen übertragen.</p>	<p>Gestützt auf § 20 des Gesetzesentwurfs erlässt der Regierungsrat die Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe. Der Wortlaut entspricht § 23 Abs. 1 des geltenden AMAG.</p> <p>Auf eine Übernahme von § 23 Abs. 2 AMAG wird verzichtet. Die Zuständigkeitsordnung ist gestützt auf Bundesrecht im Gesetzesentwurf abschliessend geregelt, und eine Delegation von hoheitlichen dem Kanton Basel-Landschaft zukommenden Verfügungskompetenzen an Dritte ist nicht vorgesehen.</p>
<p>§ 21 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Bestimmungen einer allenfalls nach bisherigem Recht bestehenden Leistungsvereinbarung, welche Gegenstände regeln, die dieses Gesetz betreffen, verlieren ihre Gültigkeit umgehend mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>	<p>§ 24 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Noch nicht rechtskräftig erledigte Rechtsmittelverfahren werden nach bisherigem Recht abgeschlossen.</p>	<p>§ 21 des Gesetzesentwurfs enthält eine Übergangsbestimmung für den Fall, dass mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes eine Leistungsvereinbarung zur Ausrichtung von finanziellen Unterstützungsmassnahmen zugunsten des GAV Ausbaugewerbe ausgerichtet wird. Diese verliert mit Inkrafttreten des FLAMAG ihre Gültigkeit.</p> <p>Auf eine Übernahme von § 24 des geltenden AMAG wird verzichtet. Von einer Rechtsmittelinstanz werden fallbezogen und von Amtes wegen die geltenden intertemporalen Grundsätze angewendet.</p>